

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 12/10 B

L 13 VK 2/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 12 (3) VK 265/09 (SG Aachen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Saarland,
vertreten durch das Landesamt für Soziales,
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Februar 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter K r u s c h i n s k y und Dr. K n ö r r sowie die ehrenamtlichen Richter F e h l und W ü r t h e n b e r g e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. September 2010 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Streitig ist die Übernahme der Kosten für den Einbau einer Hausnotrufanlage.
- 2 Der im Jahre 1943 geborene Kläger leidet an einer seit 1982 als Impfschaden anerkannten Multiplen Sklerose. Er beantragte im September 2003 bei seiner gesetzlichen Krankenkasse sinngemäß die Übernahme der genannten Kosten. Diesen Antrag leitete die Krankenkasse an das beklagte Land weiter, das ihn mit Bescheid vom 23.4.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.9.2009 ablehnte. Das Sozialgericht Aachen (SG) hat die Klage als unzulässig und überdies auch als unbegründet angesehen und mit Gerichtsbescheid vom 29.12.2009 abgewiesen.
- 3 Das vom Kläger mit der Berufung angerufene Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat - in einer Reihe von Berufungssachen des Klägers - Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt auf den 17.9.2010. Die vorliegende Sache ist für 13.20 Uhr terminiert worden (*Verfügung vom 24.7.2010*). Zuvor hatte der Vorsitzende des 13. Senats des LSG den Kläger mit Schreiben vom 15.7.2010 auf die beabsichtigte Terminierung am 17.9.2010 sowie ua darauf hingewiesen, dass dieser selbst oder durch Bevollmächtigte auf der Geschäftsstelle Akteneinsicht nehmen könne und die Akten auf Wunsch zur Einsichtnahme auch an die Gemeinde L. übersandt werden könnten. Eine Überlassung der Akten an Privatpersonen erfolge grundsätzlich nicht. Ferner könne im Hinblick auf die gerichtsbekannten Anträge in der Vergangenheit Anträgen auf Terminaufhebung, die mit gesundheitlicher Verhinderung begründet würden, nur entsprochen werden, wenn ein amtsärztliches Attest vorgelegt werde. Diese Verfügung des Vorsitzenden befindet sich nicht in der vorliegenden Prozessakte des LSG, wohl aber in den Akten der vom LSG für den selben Tag auf 12.50 Uhr terminierten Sache - L 13 VK 11/10 -.
- 4 Mit mehreren dem 13. Senat des LSG per Fax am 15., 16. und 17.9.2010 übermittelten Schreiben hat der Kläger die Aufhebung des Termins auch in der vorliegenden Sache beantragt. Diesen Anträgen hat das LSG nicht entsprochen. Am Termintag (17.9.2010) hat der Kläger nach 14.00 Uhr als Bevollmächtigter einen Termin vor einem anderen Senat des LSG wahrgenommen. Er befand sich ab 13.40 Uhr im Gebäude des LSG, ohne zu einem der Termine in eigener Sache vor dem 13. Senat zu erscheinen.
- 5 Das LSG hat in Abwesenheit des Klägers aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil vom 17.9.2010 die Berufung zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen von Verfahrensmängeln begründet.



II

- 6 Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.
- 7 Soweit der Kläger es als Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs rügt, dass das LSG seinen Anträgen auf Aufhebung oder Verlegung des Termins zu Unrecht nicht entsprochen und dann ohne seine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entschieden habe, hat er diesen Verfahrensmangel zwar iS des § 160a Abs 2 S 3 SGG hinreichend bezeichnet. Der gerügte Mangel liegt indes nicht vor, denn es bestand für das LSG kein erheblicher Grund (§ 202 SGG iVm § 227 Abs 1 und 2 ZPO) zur Aufhebung oder Verlegung des Termins.
- 8 Eine zeitliche Kollision des auf 13.20 Uhr bestimmten Termins mit anderen Terminen bestand nicht. Soweit der Kläger mit Faxschreiben am 15.9.2010 darauf hingewiesen hatte, dass seine "Hilfsleute" am 17.9.2010 für einen Termin vor 14 Uhr nicht zur Verfügung stünden, hat das LSG nachvollziehbar begründet, dass der Kläger angesichts der schon Ende Juli 2010 zugestellten Terminladung ausreichend Zeit für entsprechende organisatorische Maßnahmen gehabt habe. Es ist weder ersichtlich noch vom Kläger im Einzelnen geltend gemacht, warum er diese Maßnahmen nicht habe treffen können.
- 9 Soweit der Kläger mit der Beschwerdebegründung geltend macht, er habe gegenüber dem LSG mit der Begründung um Terminverlegung gebeten, dass er aus gesundheitlichen Gründen (Harn- und Darminkontinenzanfälle, Nebenwirkungen von am 16.9.2010 erfolgten Impfungen) nicht in der Lage sei, alle Termine am 17.9.2010 wahrzunehmen, liegt darin kein erheblicher Grund für die Aufhebung aller Termine einschließlich des Termins in der vorliegenden Sache. Dies folgt schon daraus, dass der Kläger entgegen der im Hinweisschreiben vom 15.7.2010 erfolgten Aufforderung des Senatsvorsitzenden des LSG seinen Terminaufhebungsanträgen keine amtsärztliche Bescheinigung beigelegt hat. Der erkennende Senat hat in Sachen des Klägers bereits mehrfach entschieden, dass der Vorsitzende aufgrund des bisherigen prozessualen Verhaltens eines Beteiligten diesem aufgeben darf, eine etwaige krankheitsbedingte Verhinderung durch Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung zu belegen (*Beschlüsse vom 29.3.2007 - B 9a V 26/06 B - und vom 6.10.2011 - B 9 V 22/08 B -*). Zudem hätte sich der Kläger zur Wahrnehmung einer ihm zumutbar erscheinenden Zahl von Terminen bereit erklären müssen. Ohne eine entsprechende Bereiterklärung des Klägers bestand für das LSG auch im Hinblick auf die - zeitlich nachfolgende - Teilnahme des Klägers an der mündlichen Verhandlung vor einem anderen Senat kein Anlass, die Zahl der Termine in den Berufungssachen des Klägers am 17.9.2010 vorab zu reduzieren. Vielmehr hätte es ausgereicht, auf das aktuelle Befinden des Klägers Rücksicht zu nehmen.



- 10 Soweit es der Kläger weiter als Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs rügt, dass das LSG sein Akteneinsichtsgesuch aktenkundig nicht beschieden habe, hat er den behaupteten Verfahrensfehler nicht hinreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Der Kläger hat nämlich nur auf die fehlende Aktenkundigkeit des Schreibens des Senatsvorsitzenden des LSG vom 15.7.2010 hingewiesen und nicht behauptet, das Schreiben in dieser Sache nicht erhalten zu haben. Das aber wäre mindestens erforderlich, um die behauptete Nichtbescheidung seines Gesuchs darzustellen.
- 11 Grund für eine entsprechende nähere Darlegung bestand auch deshalb, weil sich aus den Akten ergibt, dass der Kläger das Schreiben vom 15.7.2010 erhalten hat. Die betreffende Verfügung des Vorsitzenden befindet sich in den Akten eines anderen Verfahrens des Klägers (- L 13 VK 11/10 LSG NRW - = B 9 V 15/10 B -), das am selben Tag auf 12.50 Uhr terminiert war. Zudem ist wegen des im Schreiben enthaltenen Hinweises, dass "in Ihren beim Senat anhängigen Verfahren eine Terminierung am 17.9.2010 beabsichtigt ist", eindeutig, dass dieses inhaltlich für alle anhängigen Verfahren des Klägers gelten sollte. Der Kläger hat zudem auch im vorliegenden Verfahren auf den Inhalt des Schreibens reagiert und zwar in seinen hier aktenkundigen Schreiben vom 15.9.2010 (*Blatt 98 ff der LSG-Akten*).
- 12 Auch sonst ist anhand der Beschwerdebegründung des Klägers nicht erkennbar, inwiefern das LSG das Akteneinsichtsrecht des Klägers verletzt haben kann. Der Kläger hat insbesondere nicht behauptet, dem LSG gegenüber den Wunsch geäußert zu haben, Akteneinsicht bei der Gemeinde L. nehmen zu wollen. Soweit er beanstandet, dass der Vorsitzende nach Aktenlage keine Akteneinsicht in den Räumen des LSG oder der Stadtverwaltung L. verfügt habe, belegt dieser Umstand allein eine Verletzung des Rechts des Klägers auf Akteneinsicht nicht. Ohne einen entsprechend geäußerten Wunsch des Klägers, die Akten an die Gemeinde L. zu senden, bestand für das LSG keine Veranlassung, die Akten dorthin zu schicken. Ebenso wenig mussten die Akten ohne eine Ankündigung des Klägers, dort Akteneinsicht nehmen zu wollen, auf der Geschäftsstelle des LSG bereit gelegt werden.
- 13 Zwar hat der Kläger mit der Beschwerde behauptet, wegen seiner schweren Erkrankung an der Akteneinsicht in den Räumen des LSG und auch der Stadtverwaltung gehindert gewesen zu sein. Er hat aber nicht dargelegt, dieses Hindernis schon gegenüber dem LSG geltend gemacht zu haben. Es ist daher nicht ersichtlich, dass für das LSG - auch im Hinblick auf den nach Art 13 Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (*BT-Drucks 16/10808; ratifiziert durch das Gesetz vom 21.12.2008, BGBl II 1419*) garantierten Zugang zur Justiz - Veranlassung bestanden haben könnte, dem Kläger eine weitere Form der Akteneinsicht anzubieten bzw zu ermöglichen.



- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)